

[57] Ortsgesetz für die Residenzstadt Eisenach, die Benutzung des dasigen Schlachthofs betreffend; vom 13. April 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben, nachdem die Fleischer-Zunft zu Eisenach einen öffentlichen Schlachthof erbaut hat, auf Grund von § 4 Ziffer 6 Absatz 2 des revidirten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 in Verbindung mit den Artikeln 11 und 94 der Gemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1874, des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizei-Behörden und des § 23 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung nach Gehör Unseres Staats-Ministeriums in Uebereinstimmung mit den Behörden der Residenzstadt Eisenach für die Letztere in Betreff der Vennung dieses Schlachthofes zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Nach Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthofes der Fleischer-Zunft darf innerhalb des Gemeindebezirkes der Stadt Eisenach das Schlachten von Rind- und Schaf-Vieh, Schweinen, Ziegen und Pferden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Schlachten gewerbmäßig oder nicht gewerbmäßig betrieben wird, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthofe der Fleischer-Zunft vorgenommen werden.

Der Großherzogliche Bezirks-Direktor kann von dieser Bestimmung in solchen Fällen Befreiung ertheilen, in welchen es sich um ein alleinstehendes und vom Schlachthofe entferntes Gebäude oder Gehöfte handelt und Sicherheit geboten wird, daß das in diesen Gebäuden geschlachtete Vieh nur in der eigenen Wirtschaft verwendet wird.

Die Befreiung wird nur auf Widerruf ertheilt.

Auf das nicht gewerbmäßige Schlachten von Schweinen, Schafen und Ziegen unter 6 Wochen finden vorsehende Bestimmungen keine Anwendung.